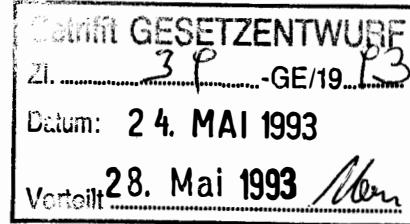


## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 7908/4-II/17/93 | 25 |

DVR: 0000078  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telex 111688  
 Telefax 51 433/2750

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
W i e n



Sachbearbeiter:  
 Dr. Thienel  
 Telefon:  
 51 433 / 2653 DW

*Dr. Thienel*  
**Sofort**

Betr: Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes; Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf.

Beilage

14. Mai 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Marenzi

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 01 7908/4-II/17/93

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 514 33/2750

Sachbearbeiter:  
Dr. Thienel  
Telefon:  
51 433 / 2653 DW

An das

Bundesministerium für

Unterricht und Kunst

W i e n

Betr: Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen stimmt dem vorliegenden Entwurf unter der Voraussetzung zu, daß die in der Kostendarstellung ausgewiesenen Kosten Maximalkosten sind und daher auch in der Vollziehung nicht überschritten werden. Dies gilt insbesondere für die Mehrkosten der Neugestaltung der Lehrverpflichtung der Volksschullehrer (lt. Entwurf 201 Mio S/Jahr auf der Basis der Bezüge zum 1.1.1993). Ferner geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, daß auf Grund der neuen dienstrechtlichen Bestimmungen weder neue Forderungen der Volksschullehrer noch Folgekosten bei anderen Lehrergruppen entstehen werden.

Es ergeben sich zu folgenden Detailbestimmungen jedoch noch Einwände des Bundesministeriums für Finanzen:

Zu Art. I Z 11:

§ 44 Abs. 3, 1. Satz LDG wäre mit § 8 Abs. 4, 1. Satz BLVG in der ab 1.9.1993 gültigen Fassung in Einklang zu bringen (Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen einheitlich im Ausmaß von 50 %).

Zu Art. I Z 13:

Zu § 48 Abs. 1, 2. Satz, 2. Halbsatz geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, daß auch dann, wenn der Unterricht in einer Klasse auf mehrere Lehrer

aufgeteilt ist, - abgesehen vom Fall des § 48 Abs. 3 - niemals mehr als 2 halbe Abschlagstunden, also insgesamt eine Abschlagstunde, für alle Lehrer, die in der Klasse unterrichten, zu verteilen sind. Dies wäre allenfalls in den Erläuterungen deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht die Bestimmung des § 48 Abs. 4 als "Auslaufregelung" bis künftig die Arbeitslehrerinnen, deren Ausbildung eingestellt wurde, von vollausgebildeten Volkschullehrern abgelöst werden. Volksschullehrer neuen Typs wurden ja im Hinblick auf ihre erweiterte Ausbildung und Einsatzmöglichkeit in die Verwendungsgruppe L 2a 2 überstellt.

§ 48 Abs. 5 wäre im Sinne der Besprechung mit dem BMUK am 13.5.1993 so zu adaptieren, daß eine maximale Minderung im Ausmaß von 1,5 Wochenstunden (statt 2 Wochenstunden) eintritt.

Zu Art III und V:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen wäre es unbedingt erforderlich, die Regelung des Artikels III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 396/1975 auch bezüglich der Schulversuche "Ganztagschule" und "Tagesheimschule" sofort mit 31.8.1994 und nicht erst etappenweise auslaufen zu lassen. Dasselbe gilt für die Außerkraftsetzung der VO über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBI. Nr. 104/1976, idF BGBI.Nr. 492/1986. Ein etappenweises Außerkrafttreten führt in der Übergangszeit zu einer Ungleichbehandlung von Lehrern in ganztägigen Regelschulformen und Lehrern in den auslaufenden Schulversuchen. Dies bewirkt aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen eine ungerechtfertigten Besserstellung der Lehrer in den Schulversuchen "Ganztagschule" und "Tagesheimschule".

14. Mai 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Marenzi

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

